

INHALTSVERZEICHNIS

- 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz 1“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 114/36 der Gemarkung Penzberg (Am Burgholz 5 a) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- Bebauungsplan für den Bereich EDEKA sowie 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes sowie des Beschlusses zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg
- Ausgleichsfläche-Bebauungsplan Gewerbezentrum Seeshaupter Straße; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Bebauungsplan „Am Alten Kühlturm/Untermackron“ und 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg; öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Penzberg (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 20.11.1996
- 2. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EWS) der Stadt Penzberg (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 20.11.1996
- 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Penzberg vom 24.11.2009
- 1. Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Penzberg „Stadtwirke Penzberg“ vom 28.11.1995

5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz 1“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 114/36 der Gemarkung Penzberg (Am Burgholz 5 a) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 13.07.2010 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz 1“ der Stadt Penzberg dahingehend angeordnet, dass für das Grundstück Fl. Nr. 114/36 der Gemarkung Penzberg (Am Burgholz 5 a) die Baugrenzen sowie die Flächen für Garagen und Stellplätze neu festgesetzt werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz 1“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 18.08.2010 bis 20.09.2010 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 03.08.2010

STADT PENZBERG

Hans Mummert, Erster Bürgermeister
 Bebauungsplan für den Bereich EDEKA sowie 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes sowie des Beschlusses zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 27.07.2010 die Aufstellung eines Bebauungsplanes als Sondergebiet „großflächige Handwerksbetriebe“ gemäß § 11 BauNVO unter Berücksichtigung des künftigen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Grundstücke Fl. Nr. 845/24, 845/25 und 845/32 der Gemarkung Penzberg angeordnet, wobei aufgrund der Lage außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs die Sortimente der Handelsbetriebe dahingehend zu beschränken sind, dass klassische Innenstadtsortimente entsprechend dem zu erstellenden städtebaulichen Entwicklungskonzept ausgeschlossen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Plan dargestellt.

Außerdem hat der Stadtrat die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „großflächige Handwerksbetriebe“ anstelle der gewerblichen Baufläche für das Grundstück Fl. Nr. 845/32 und 845/25 TF der Gemarkung Penzberg angeordnet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan sowie die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg.

Penzberg, 03.08.2010

STADT PENZBERG

Hans Mummert, Erster Bürgermeister



Ausgleichsfläche-Bebauungsplan Gewerbezentrum Seeshaupter Straße; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 23.09.2008 die Aufstellung des Ausgleichsflächen-Bebauungsplanes Gewerbezentrum Seeshaupter Straße mit nachfolgend dargestellten Geltungsbereich von 4,9 ha angeordnet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Ausgleichsflächen-Bebauungsplan Gewerbezentrum Seeshaupter Straße

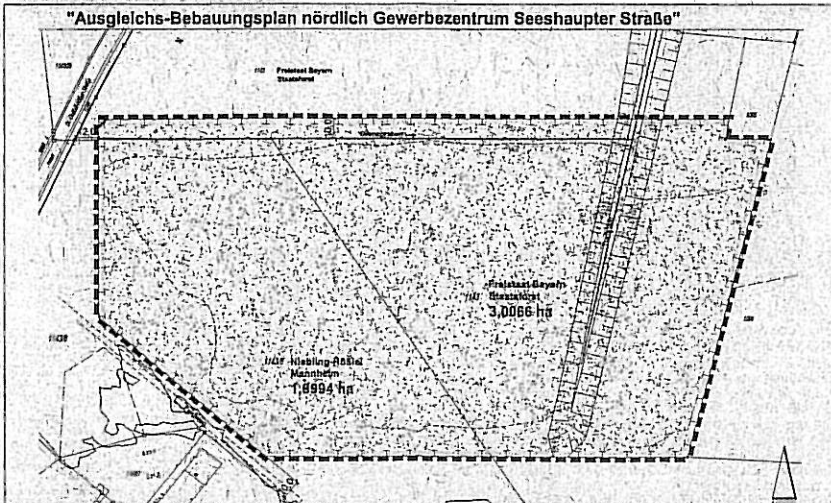
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf des Ausgleichsflächen-Bebauungsplanes Gewerbezentrum Seeshaupter Straße einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 18.08.2010 bis 20.09.2010 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 03.08.2010

STADT PENZBERG

Hans Mummert, Erster Bürgermeister

Bebauungsplan „Am Alten Kühlturm/Untermackron“ und 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg



öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

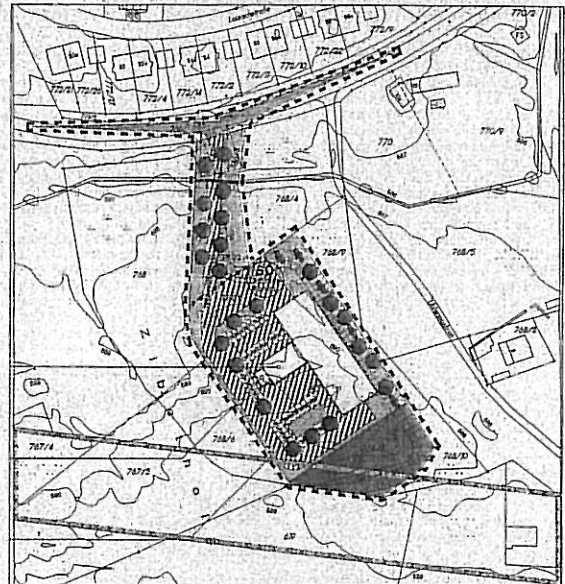
Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 12.12.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Alten Kühlturm/Untermackron“ einschließlich der hierfür erforderlichen 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung eines Sondergebietes anstelle der bisher ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche angeordnet. Nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde der Bebauungsplan „Am Alten Kühlturm/Untermackron“ sowie die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg vom Stadtrat am 27.09.2009 gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Alten Kühlturm/Untermackron“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg einschließlich Begründung und Umweltbericht bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 18.08.2010 bis 20.09.2010 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 03.08.2010

STADT PENZBERG

Hans Mummert, Erster Bürgermeister



1. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Penzberg (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 27.07.2010

Änderung
 Die Wasserabgabesatzung der Stadt Penzberg vom 20.11.1996 wird wie folgt geändert § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das „DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

Inkrafttreten:
 Die Satzung zur 1. Änderung der Wasserabgabesatzung tritt am Tag des Erscheinens des Amtsblattes in Kraft.

Penzberg, den 03.08.2010

STADT PENZBERG

Hans Mummert, Erster Bürgermeister

2. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EWS) der Stadt Penzberg (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 27.07.2010

Änderung § 4 Absatz 5 entfällt

Änderung § 5
 Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.“

Inkrafttreten:
 Die Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung tritt am Tag des Erscheinens des Amtsblattes in Kraft.

Penzberg, den 03.08.2010

STADT PENZBERG

Hans Mummert, Erster Bürgermeister

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Penzberg vom 27.07.2010

Änderung
 § 5 Abs. 7 Satz 2 BGS-EWS entfällt.

Inkrafttreten:
 Die Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung tritt am Tag des Erscheinens des Amtsblattes in Kraft.

Penzberg, den 03.08.2010

STADT PENZBERG

Hans Mummert, Erster Bürgermeister

BETRIEBSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB DER STADT PENZBERG „STADTWIRKE PENZBERG“ VOM 28.11.1995

1. Änderung vom 27.07.2010
 Aufgrund der Artikel 23, 24 u. 28 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird die Satzung wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 § 2 Gegenstand des Unternehmens

„(3) Die Stadtwirke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenentlastungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten – und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss – und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.“

2. In § 4 Absatz 3 wird folgender Nr. 4 eingefügt: § 4 Die Werkleitung

„4. die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2. Die Anforderung von Voranschlägen und Vorauszahlungen, die Ablosung der Beiträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Betreibungsmaßnahmen. Die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 9).“

Inkrafttreten:
 Die Satzung zur 1. Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Penzberg „Stadtwirke Penzberg“ tritt am Tag des Erscheinens der Amtsblätter in Kraft.

Penzberg, den 03.08.2010

STADT PENZBERG

Hans Mummert, Erster Bürgermeister